

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der MENCK GmbH

1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten ausschließlich für alle Einzel- und Rahmenbestellungen über Waren und/oder Leistungen die die MENCK GmbH („wir“ oder „uns“) bei einem Lieferanten bzw. Leistungserbringer (im Folgenden einheitlich „Lieferant“) tätigt.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, deren Inhalt von unseren AEB abweichen oder ihnen entgegenstehen, finden keine Anwendung, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir die Lieferung in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten vorbehaltlos angenommen oder deren Geltung im Einzelfall nicht widersprochen haben.

(3) Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass es einer ausdrücklichen Bezugnahme im Einzelfall bedarf.

2. Vertragsschluss, Hinweispflicht des Lieferanten bei Vertragsschluss

(1) Ein Vertrag zwischen uns und dem Lieferanten kommt dadurch zustande, dass der Lieferant unsere Bestellung unverändert annimmt.

(2) Bei Abweichungen zwischen der Bestellung und diesen AEB gehen die Regelungen der Bestellung vor.

(3) Angebote und Kostenvoranschläge eines Lieferanten sind für uns unentgeltlich. Wenn der Lieferant eine zu liefernde Ware nicht selbst herstellt und/oder eine Leistung nicht selbst erbringt, sondern sich dazu eines dritten Unternehmens bedient bzw. die Ware selbst nur handelt, hat er darauf im Angebot bzw. spätestens bei Vertragsschluss hinzuweisen. Wird kein solcher Hinweis gegeben und drängt sich uns bei Vertragsschluss auch nicht aus sonstigen Umständen auf, dass der Lieferant nicht der Hersteller ist, gilt der Lieferant uns gegenüber als Hersteller.

(4) Wenn wir ein Produkt bestellen, das einem von uns bereits früher bestellten und vom Lieferanten gelieferten Produkt gleicht, so hat der Lieferant uns spätestens bei Annahme der Bestellung auf etwaige zwischenzeitlich vorgenommene Änderungen des Produkts sowie der Produktionsschritte und der Produktionsstätten zu unterrichten.

(5) Unsere Bestellungen und Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen bedürfen der Textform.

(6) Der Lieferant hat jede Bestellung von uns unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Zugang beim Lieferanten in Textform zu bestätigen. Wird eine Bestellung nicht innerhalb dieses Zeitraums bestätigt, so gilt die Bestellung als abgelehnt. Eine verspätete oder eine abändernde Annahme durch den Lieferanten gilt als neues Angebot und bedarf wiederum der Annahme durch uns.

(7) Bestätigt ein Lieferant unsere Einzel- bzw. Rahmen-Bestellung (Annahme) ist er zur Lieferung verpflichtet.

3. Preise, Lieferbedingungen

(1) Die vereinbarten Preise sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, Festpreise einschließlich Verpackungs- und Versandkosten und exklusive Umsatzsteuer.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen die Lieferungen FCA (gemäß Incoterms in ihrer jeweils aktuellen Fassung) am Unternehmenssitz des Lieferanten.

(3) Teillieferungen/-leistungen sind nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig und vor Anlieferung anzuzeigen.

4. Liefer- und Leistungszeit, Verzug

(1) Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Mit Ablauf des vereinbarten Liefer- oder Leistungstermins gerät der Lieferant in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

(2) Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so ist der Lieferant verpflichtet, uns unbeschadet unserer Rechte wegen Verzuges unverzüglich in Textform zu benachrichtigen und einen verbindlichen Folgetermin für die Lieferung/Leistung zu nennen.

(3) Kommt der Lieferant in Verzug, so stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, ggf. einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz.

5. Beistellung von Material

(1) Von uns beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist vom Lieferanten unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns separat zu verwahren, auf eigene Kosten gegen zufälligen Untergang oder Verlust zu versichern und als „Eigentum MENCK“ zu kennzeichnen. Dieses Material darf nur zur Durchführung unserer Bestellung verwendet werden. Der Verlust des beigestellten Materials und/oder Beschädigungen am beigestellten Material sind vom Lieferanten unverzüglich anzuzeigen und auf eigene Kosten zu ersetzen.

(2) Werden die von uns beigestellten Materialien vom Lieferanten verarbeitet oder umgebildet (§ 950 BGB), so wird dies immer für uns als Hersteller vorgenommen, sodass wir unmittelbar das Eigentum an der neu geschaffenen Sache erwerben. Falls die Verarbeitung oder Umbildung aus Stoffen mehrerer Eigentümer vorgenommen wird, erwerben wir das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der beigestellten Materialien zum Wert der anderen verarbeiteten/umgebildeten Materialien im Zeitpunkt der Verarbeitung/Umbildung.

6. Lieferung und Leistung, Wareneingangskontrolle, Mängelanzeige

(1) Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, die bestellte Ware selbst herzustellen und/oder die Leistung selbst zu erbringen.

(2) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit allen Angaben unserer Bestellung beizufügen. Werden laut

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der MENCK GmbH

Bestellung weitere Dokumente benötigt, so sind diese ebenfalls vollständig und unaufgefordert mitzuliefern. Lieferungen, bei denen Warenbegleitdokumente fehlen oder unvollständig sind, gelten bei uns als nicht vollständig geliefert.

(3) Organisiert der Lieferant nach vorheriger Abstimmung mit uns den Versand an einen anderen Ort als unserem Unternehmenssitz in Kaltenkirchen (Deutschland), ist uns zur Rechnungskontrolle eine vom Frachtführer unterzeichnete Versandanzeige zu übermitteln.

(4) Die Annahme der Ware erfolgt unter Vorbehalt der Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung.

(5) Nach Eingang der Ware überprüfen wir diese im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Die Untersuchungspflicht im Rahmen der Wareneingangskontrolle beschränkt sich dabei auf offensichtliche Schäden, die wir im Rahmen der Wareneingangskontrolle durch Sichtkontrolle der Transportverpackungen sowie durch Stichkontrolle von Stichproben feststellen können (z.B. Beschädigungen der Transportverpackung, Falsch- oder Minderlieferungen).

(6) Mängel, die im Rahmen der Wareneingangskontrolle erkennbar sind (offene Mängel) zeigen wir unverzüglich nach Lieferung der Ware an. Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle nicht erkennbar sind (verdeckte Mängel) zeigen wir an, sobald diese nach den Gegebenheiten unseres ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Eine Mängelanzeige innerhalb von fünf (5) Werktagen (Werktage sind Montag bis Freitag, gesetzliche Feiertage ausgenommen) ab Lieferung der Ware (bei offenen Mängeln) bzw. ab Kenntniserlangung vom Mangel (bei verdeckten Mängeln) gilt als rechtzeitig.

(7) Wird aufgrund mangelhafter Lieferung eine stichprobenartige oder 100%-ige Überprüfung der erhaltenen Ware erforderlich, trägt der Lieferant die dadurch entstandenen Kosten.

(8) Die Zahlung des Kaufpreises stellt kein Anerkenntnis der Lieferung/Leistung als vertragsgemäß dar.

7. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung und/oder Leistung ist der in der Bestellung angegebene Ort. Ist der Erfüllungsort in der Bestellung nicht angegeben und ist nichts anderes vereinbart, so ist der Erfüllungsort der Unternehmenssitz der Menck GmbH in Kaltenkirchen (Deutschland).

8. Gefahrenübergang, Eigentumsvorbehalt

(1) Abweichend von den Bestimmungen in Ziff. 3(2) dieser AEB geht die Gefahr der Beschädigung und des zufälligen Untergangs der Ware erst mit der Übergabe der Ware am Erfüllungsort (gemäß Ziff. 7 dieser AEB) auf uns über. Im Falle einer gesetzlich vorgesehenen oder vertraglich vereinbarten Abnahme geht die Gefahr erst mit Abnahme der Leistung durch uns auf uns über.

(2) Die Übereignung der Ware an uns muss unbedingt und ohne Eigentumsvorbehalt erfolgen. Erfolgt die Lieferung unter Eigentumsvorbehalt, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Zahlung des in Rechnung gestellten Kaufpreises. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.

9. Gewährleistung, Mängelhaftung, Verjährung

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware und/oder die erbrachte Leistung dem Stand der Technik entspricht und frei von Sach- und Rechtsmängeln ist.

(2) Hat ein Lieferant entsprechend unseren Spezifikationen, Zeichnungen oder sonstigen Vorgaben die Ware zu liefern und/oder die Leistung zu erbringen so führt eine Abweichung der Lieferung/Leistung von den Anforderungen unserer Spezifikationen, Zeichnungen oder sonstigen Vorgaben zu deren Mangelhaftigkeit.

(3) Sämtliche Mängel der gelieferten Ware und/oder erbrachten Leistung sind vom Lieferanten nach unserer Wahl kostenlos im Wege der Nachbesserung oder Ersatzlieferung (nachfolgend gemeinsam „**Nacherfüllung**“) zu beseitigen. Insofern stehen uns die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche ungekürzt zu.

(4) Sofern eine dem Lieferanten zur Nacherfüllung gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist oder in dringenden Fällen aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles eine Nachfristsetzung unzumutbar ist, sind wir befugt, Nachbesserungen auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von einem Dritten ausführen zu lassen und von dem Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

(5) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelhaftungsansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(6) Bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen haften wir nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass ein Mangel tatsächlich nicht vorlag.

(7) Während der Zeit, in der sich der Liefergegenstand aufgrund der Nacherfüllung nicht in unserem Gewahrsam befindet, trägt der Lieferant das Risiko des Verlustes. Im Verlustfall hat der Lieferant für uns kostenlos Ersatz zu liefern.

(8) Mängelhaftungsansprüche verjähren in drei (3) Jahren ab Gefahrübergang, soweit nicht gesetzlich längere Verjährungsfristen gelten.

10. Gewerbliche Schutzrechte, Freistellung, Rückruf, Versicherung

(1) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass durch die von ihm gelieferten Waren/erbrachten Leistungen und ihre vertrags- oder bestimmungsgemäße Verwendung durch uns keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der MENCK GmbH

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter freizustellen.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter wegen Personen oder Sachschäden freizustellen, die auf einen Fehler des Liefergegenstandes zurückzuführen sind.

(4) Sollten wir verpflichtet sein, wegen eines fehlerhaften Produktes eine Rückrufaktion durchzuführen, hat der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten zu tragen.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Der Lieferant hat uns auf unsere Anforderung hin eine Kopie der gültigen Versicherungspolice kostenfrei zu übermitteln.

11. Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

(1) Die Rechnung ist vom Lieferanten nach Versand der Ware/Abnahme der Leistung unter Angabe aller Bestelldaten elektronisch an die von uns in der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Ist die E-Mail-Adresse in der Bestellung nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, teilen wir dem Lieferanten die E-Mail-Adresse auf Nachfrage mit.

(2) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen des Lieferanten müssen unsere Bestellnummer, Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift angegeben werden. Fehlen eine oder mehrere Angaben und verzögert sich dadurch die Bearbeitung in unserem Hause im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs, verlängern sich die unter Ziff. 11(5) dieser AEB genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

(3) Lieferanten, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat, aber außerhalb Deutschlands haben, sind verpflichtet, die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. auf der Rechnung anzugeben.

(4) Teilrechnungen sind nur möglich, soweit Teillieferungen vereinbart waren.

(5) Die Zahlung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von vierzehn (14) Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von dreißig (30) Tagen rein netto. Die Zahlungsfrist beginnt nach Rechnungseingang bei uns, frühestens jedoch mit der Entgegennahme der Ware am Erfüllungsort (gemäß Ziff. 7 dieser AEB) bzw. Abnahme der Leistung durch uns. Sollten sich aus den betrieblichen Abläufen Korrekturen der Rechnungen/Rechnungsbeträge ergeben, so ist der Lieferant verpflichtet, entsprechende Gutschriften oder eine neue Rechnung zu erstellen.

(6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Lieferanten ist ausgeschlossen, es sei denn, dass seine zugrunde

liegenden Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind. Zurückbehaltungsrechte sind zudem stets ausgeschlossen, wenn sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

12. Haftung

Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen uns und unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor. Unter einer wesentlichen Vertragspflicht in diesem Sinne ist jede Pflicht gemeint, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertrauen darf. Außer im Fall von Vorsatz beschränkt sich die Haftung jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder für Fälle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Macht der Lieferant keinen Schadensersatzanspruch geltend, sondern einen Aufwendungsersatzanspruch (§ 284 BGB), gelten sämtliche Regelungen dieser Ziff. 12 entsprechend.

13. Rücktrittsrecht, Kündigung

(1) Wir sind berechtigt, unsere Bestellung ganz oder teilweise mit einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen schriftlich zu kündigen. In diesem Fall zahlen wir dem Lieferanten den Wert der gelieferten, aber nicht bezahlten Waren und/oder Dienstleistungen (sofern diese Waren und/oder Dienstleistungen der Bestellung entsprechen und keine Mängel aufweisen) sowie die nachgewiesenen direkten Kosten, die dem Lieferanten für nicht gelieferte Waren und/oder Dienstleistungen angemessener Weise entstanden sind. Eine weitere Entschädigung wird dem Lieferanten nicht geschuldet.

(2) Im Falle einer Vertragsverletzung durch den Lieferanten, die nicht innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach unserer Benachrichtigung oder innerhalb einer längeren oder kürzeren Frist, die von uns unter Berücksichtigung der Umstände gewährt wird, behoben wird, sind wir berechtigt, die Bestellung zu kündigen oder von der Bestellung zurückzutreten und vom Lieferanten zu verlangen, uns für alle Schäden, die uns infolge der Vertragsverletzung entstanden sind, zu entschädigen und schadlos zu halten.

(3) Wir haben das Recht die Bestellung durch Mitteilung in Textform mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn (i) eine einstweilige Verfügung gegen den Lieferanten erlassen wird, die sich wesentlich auf die Ausführung der Bestellung auswirkt; oder (ii) eine wesentliche Verschlechterung der finanziellen oder wirtschaftlichen Lage des Lieferanten eintritt oder seine Liquidation (durch Inhaber oder Gesellschafter oder seine Aktionäre) beschlossen wird; oder (iii) der Lieferant stellt freiwillig oder unfreiwillig einen wesentlichen Teil seiner Geschäftstätigkeit ein oder droht diese einzustellen, und dies beeinträchtigt seine Fähigkeit, seine Verpflichtungen aus dem Auftrag zu erfüllen, oder droht diese zu beeinträchtigen; oder (iv)

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der MENCK GmbH

es findet ein Wechsel in der Kontrolle des Lieferanten statt.

(4) Bei einer Kündigung nach dieser Ziffer 13 hat der Lieferant unverzüglich auf seine Kosten Waren oder teillfertige Waren oder sonstige Arbeitsergebnisse einschließlich der vollständigen Dokumentation zu den bestellten Waren und/oder Dienstleistungen an uns zu übergeben und das entsprechende geistige Eigentum auf uns zu übertragen.

(5) Diese AEB schränken nicht das Recht einer Partei ein, die Bestellung aus wichtigem Grund zu kündigen. Alle Rechte und Rechtsbehelfe nach diesen AEB sind kumulativ und schließen einander nicht aus.

14. Technische Unterlagen, Fertigungshilfsmittel

(1) Dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungshilfsmittel usw. bleiben unser Eigentum; alle hieran ggf. bestehenden Marken-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte behalten wir uns vor.

(2) Sollten wir diese zurückfordern, so sind derartige Gegenstände/Unterlagen einschließlich aller angefertigter Duplikate sofort zurückzugeben. Der Lieferant ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht befugt. Diese Gegenstände/Unterlagen dürfen nur zur Ausführung der Bestellung verwendet werden und dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.

(3) Das Duplizieren der genannten Gegenstände/Unterlagen ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist.

(4) Bis zur Rückgabe dieser Gegenstände/Unterlagen an uns hat der Lieferant die von uns zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen sorgfältig zu behandeln und sie vor unbefugten Gebrauch durch Dritte zu sichern.

15. Geheimhaltung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie alle vertraulichen geschäftlichen und technischen Informationen, die dem Lieferanten durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, auch über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren über die Vertragsbeendigung hinaus, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

(2) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die bei Vertragsschluss öffentlich bekannt waren oder nach Vertragsschluss öffentlich bekannt werden, die dem Lieferanten bereits vor der Offenlegung durch uns ohne Vertraulichkeitsbindung bekannt waren, die der Lieferant nachweislich ohne Nutzung unserer vertraulichen Informationen entwickelt hat, oder von denen er in rechtmäßiger Weise anderweitig ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung Kenntnis erlangt hat.

(3) Veröffentlichungen, die die Bestellungen und/oder die vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen betreffen, sowie die Bezugnahme darauf gegenüber

Dritten bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

(4) Hinweise in Werbematerialien und sonstigen Veröffentlichungen auf die mit uns bestehenden Geschäftsbeziehungen bedürfen ebenfalls unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies schließt die Verwendung von MENCK-Schriftzügen, MENCK-Logos und MENCK-Produktinformationen sowie Bilder von MENCK-Produkten und -Daten mit ein.

16. Import- und Exportbestimmungen, Zoll

(1) Der Lieferant hat eine (Langzeit-) Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft gemäß Art. 62 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 („Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447“) kostenlos an uns zu übermitteln. Sollte dem Lieferanten die Abgabe einer Langzeitlieferantenerklärung nach Art. 62 Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 nicht möglich sein, so hat er uns darüber vor Übergabe der verkauften Ware zu unterrichten. Der Lieferant wird uns den Schaden ersetzen, der uns dadurch entsteht, dass der von ihm erklärte Ursprung der Ware unzutreffend ist und/oder infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird. Diese Haftung tritt nicht ein, wenn der Lieferant nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, die einschlägigen Außenhandelsvorschriften (insbes. die Import- und Exportkontroll- sowie Zollbestimmungen) einzuhalten.

(3) Werden die Waren/Leistungen von uns importiert, so ist der Lieferant verpflichtet, die notwendigen Erklärungen und Auskünfte auf seine Kosten zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten der jeweils betreffenden Ausfuhr- und Zollbestimmungen zu unterrichten. Ebenso sind uns einschlägige Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Leistungen (mit Angaben der Warentarifnummer, des Herkunftslandes und genauer Warenbezeichnung) ausführlich und schriftlich mitzuteilen.

17. Dual-Use-Güter

Liefert der Lieferant Waren, die unter die geltenden US-Ausfuhrbestimmungen oder die Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 („EU-Dual-Use-Verordnung“) fallen, so hat er uns dies vor Herstellung, spätestens vor Auslieferung der Ware proaktiv schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Güter, die zwar außerhalb der USA hergestellt wurden/werden, bei denen jedoch der Anteil an verwendeten US-Materialien den geltenden Mindestschwellenwert übersteigt.

18. Compliance

Der Lieferant ist zur Einhaltung des Verhaltenskodex von Menck für Lieferanten verpflichtet, der unter <https://acteon.com/marine-foundations/menck/supplier-lounge/> eingesehen

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der MENCK GmbH

werden kann oder dem Lieferanten auf Anforderung zugesandt wird. Der Lieferant ist verpflichtet, die dort aufgestellten Grundsätze verantwortlichen unternehmerischen Handelns zu befolgen.

19. Schlussbestimmungen

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird von den Parteien durch eine rechtlich wirksame Regelung ersetzt, deren wirtschaftliche Zielsetzung der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.

(2) Diese AEB sowie das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und uns unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CSIG).

(3) Im Streitfall bemühen sich die Parteien, den Streit durch gütliche Verhandlungen beizulegen.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten ist unser Unternehmenssitz. Uns steht es frei, gegen den Lieferanten auch vor jedem anderen zuständigen Gericht vorzugehen. Hat der Lieferant seinen Sitz im Ausland, ist die klagende Partei berechtigt, anstelle der staatlichen Gerichte das Schiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) anzurufen. Geschieht dies, ist das Schiedsgericht ausschließlich zuständig. Die Streitigkeit wird gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) entschieden. Schiedsort ist Hamburg. Die Verfahrenssprache ist deutsch. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern.